



07.09.2020

Auftrag UREK-N: Maximaler Kompensationsaufschlag

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 1. September 2020 stellte die UREK-N die Frage, ob der in Artikel 27 Absatz 3^{ter} festgehaltene Aufschlag für die Kompensation («Kompensationsaufschlag») die 10 Rappen pro Liter Treibstoff bis 2024, respektive die 12 Rappen ab 2025, überschritten werden könnte.

2 Kompensationsaufschlag

Mit dem **Kompensationsaufschlag auf Treibstoffe** überwälzen die kompensationspflichtigen Importeure von fossilen Treibstoffen (gemäss Artikel 27 E-CO₂-Gesetz) an der Tanksäule einzig die Kosten für die Erbringung der Kompensationsleistungen (Kompensationskosten) an die Konsumentinnen und Konsumenten. Dabei werden die Kosten aller Kompensationsprojekte im Inland und Ausland während der gesamten Dauer der Kompensationspflicht berücksichtigt. In diesem Kompensationsaufschlag sind allfällige Kosten für eine Sanktionierung bei Nichterfüllung der Kompensationspflicht nach Artikel 29 des E-CO₂-Gesetz nicht enthalten. Allerdings ist gemäss aktuellen Abschätzungen nicht davon auszugehen, dass es zu substantiellen Sanktionszahlungen kommen wird.

Die Verlängerung der Förderung von biogenen Treibstoffen bis Ende 2023 führt zu Steuerausfällen, welche bis zum 31. Dezember 2028 über eine höhere Besteuerung von Benzin und Dieselöl ausgeglichen werden müssen. Entsprechend hat der Bundesrat am 1. Juli 2020 die Steuersätze auf Benzin und Diesel um 3,7 Rappen erhöht. Die Sicherstellung der Ertragsneutralität ist nicht Bestandteil des Kompensationsaufschlags.

Wie hoch der Kompensationsaufschlag tatsächlich ist, hängt schliesslich von den Kosten zur Erbringung der CO₂-Kompensationsleistungen im Inland und Ausland ab. Der Bund hat darauf keinen Einfluss, der Preis wird privatwirtschaftlich gebildet. Dass nicht zwingend der maximal zulässige Kompensationsaufschlag für die Erbringung der geforderten CO₂-Kompensationsleistungen notwendig ist, zeigt die Umsetzung der geltenden Kompensationspflicht: Um die bis 2020 geforderte Kompensationsleistung gemäss geltendem Gesetz im Inland zu erbringen, sind nach Angaben der Treibstoffbranche **1,5–2 Rappen** pro Liter Treibstoff nötig. Das gemäss geltendem CO₂-Gesetz zulässige Maximum von 5 Rappen pro Liter wird daher bei weitem nicht ausgeschöpft.